



Beruflich Qualifizierte als neue Zielgruppe an der Hochschule

Janet Martens, Daniela Haarnack

Lehrstuhl für Wirtschafts- und Gründungspädagogik



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



EUROPÄISCHE UNION

Die Analyse von Beruflich Qualifizierten als neue Zielgruppe an den Hochschulen ist ein wesentliches Forschungsfeld im Rahmen der Gestaltung von Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Die vorliegenden Ausführungen geben einen Überblick über die Anerkennungsregelungen, die neuen Zielgruppen den Weg in das Hochschulstudium ebnen. Darüber hinaus werden die Merkmale von Beruflich Qualifizierten analysiert, die Veränderung bei der Konzeption von Studienstrukturen wie z.B. Lehrveranstaltungen oder auch Finanzierungsmöglichkeiten erfordern.

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	2
2	ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG – EINE DEFINITORISCHE ABGRENZUNG	4
3	ANERKENNUNGSREGELUNGEN – (NEUE) WEGE ZUM HOCHSCHULSTUDIUM	5
3.1	Bundesweite Regelungen	5
3.2	Die Umsetzung des KMK-Beschlusses im bundesweiten Vergleich	7
3.3	Die Umsetzung des KMK-Beschlusses in Mecklenburg-Vorpommern	9
4	BERUFLICH QUALIFIZIERTE ALS NEUE ZIELGRUPPE VON HOCHSCHULEN	12
4.1	Merkmale von Beruflich Qualifizierten	12
4.2	Vier kategoriale Gruppen Beruflich Qualifizierter	15
5	LITERATURVERZEICHNIS	17
6	ANHANG	20

1 Vorbemerkungen

Die Gestaltung von durchlässigen Strukturen zwischen den unterschiedlichen Bereichen des deutschen Bildungssystems wie z.B. der beruflichen Fortbildung und der Hochschulbildung gewinnt in der öffentlichen und politischen Debatte zunehmend an Relevanz. Neben der bildungspolitischen Zielstellung der Erhöhung der Partizipationschancen soll durch die Öffnung der Hochschulen der zukünftige Fach- und Führungskräftebedarf sichergestellt werden, indem neuen Zielgruppen der Zugang ermöglicht wird. Allerdings ist die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in Deutschland historisch bedingt eher gering ausgeprägt.

Die Vermittlung der Studierfähigkeit und die Verleihung einer Studienberechtigung lag lange Zeit in der Verantwortung des schulischen Ordnungssystems, und dort beim gymnasialen Bildungsbereich, das die berufliche Bildung nicht einschloss. Diese als Bildungsschema beschriebene traditionell gewachsene Segmentierung des Systems der beruflichen Bildung und der allgemeinen Bildung in Deutschland erschwert den Weg zu mehr Durchlässigkeit. Vertreter der beruflichen Bildung wie z.B. Cornelia Haug rügen das Schattendasein des beruflichen Bildungssystems. Die bestehenden Kompetenzen (potentieller) Studierender mit einer dualen Berufsausbildung, einem Fortbildungsabschluss und mit Berufserfahrungen weisen oftmals Überschneidungen mit den Leistungen der allgemeinen Schulen und sogar mit den an der Hochschule zu erbringenden Leistungen auf. Diese müssen erkannt und anerkannt werden, um neuen Zielgruppen den Zugang zur Hochschule zu erleichtern und auf diese Weise eine Öffnung der Hochschule zu sichern. Im letzten Jahrzehnt sind bundesweit zahlreiche Regelungen geschaffen worden, die den Beruflich Qualifizierten nicht-traditionelle Zugangswege zur Hochschule ermöglichen sollen. Wegweisend für diese Entwicklung war der Beschluss der Kultusministerkonferenz zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ vom 6. März 2009. Dieser Beschluss sollte die auf Länderebene in den Landeshochschulgesetzen getroffenen Anerkennungsregelungen vereinheitlichen. Welche Regelungen der KMK-Beschluss beinhaltet und wie er bundesweit und speziell in Mecklenburg- Vorpommern umgesetzt wird, ist Bestandteil des vierten Kapitels.

Auch wenn bundesweite Regelungen wie der KMK-Beschluss von 2009 die Gestaltung von Durchlässigkeit beeinflussen, so sind es doch andere Entwicklungen die darüber entscheiden, ob die Länder und die Hochschulen diese Empfehlungen umsetzen und sich für Beruflich Qualifizierte Studienbewerber öffnen. Nach André Wolter lässt sich seit dem letzten Jahrzehnt ein Funktionswechsel des Hochschulwesens hin zu einer stärkeren Dienstleistungsorientierung verzeichnen. Infolge dieser Entwicklung hat sich die Bereitschaft erhöht, sich für neue Zielgruppen in der akademischen Ausbildung sowie auch im Bereich

der Weiterbildung zu öffnen. Darüber hinaus hat sich, so Wolter, die berufliche Bildung seit 1950 bis heute beispielsweise durch die stärkere theoretische Ausrichtung sowie die Einführung von Qualitätsstandards massiv gewandelt, sodass eine Anschlussfähigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zunehmend gewährleistet werden kann und das Vertrauen in die beruflichen Abschlüsse gestiegen ist.

Dieser historische Rückblick zeigt, dass die Öffnung der Hochschule für neue Zielgruppen schon seit längerem ein wesentlicher Bestandteil der Hochschulentwicklung ist. Beispielsweise besteht die Forderung nach der Öffnung der Hochschule für Personen ohne herkömmliche Hochschulzugangsberechtigung, d.h. ohne Abitur, schon seit dem Ende des Ersten Weltkrieges. Prägte damals noch die Bezeichnung „Studium für besonders Begabte“ die Debatten über mehr Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung, ist heute meist vom Hochschulzugang für Beruflich Qualifizierte die Rede. Im internationalen Kontext wird diese Zielgruppe unter dem Begriff der „non-traditional students“ erfasst. Die Begriffsbezeichnungen „non-traditional students“ bzw. „nicht-traditionellen Studierende“ und „Beruflich Qualifizierte“ als neue Zielgruppen im Rahmen der Gestaltung von Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung soll im Folgenden synonym verwendet werden. Im Kapitel 4 der vorliegenden Arbeit soll die Zielgruppe der Beruflich Qualifizierten mit ihren wesentlichen Merkmalen näher beschrieben sowie eigene Kategorien zur Klassifikation und Unterscheidung einzelner Personengruppen entwickelt werden.

2 Anerkennung und Anrechnung – eine definitorische Abgrenzung

Im Kontext von Zu- und Übergängen zwischen verschiedenen Bildungsbereichen sind die Anerkennung und die Anrechnung wesentliche Gestaltungsfelder. Oftmals werden diese beiden Begrifflichkeiten synonym verwendet, obwohl sie klar voneinander abzugrenzen sind (siehe Abb.1). Die **Anerkennung** beinhaltet die Bestätigung des Wertes erbrachter Leistung, indem die Qualifikation zum Zugang zu einem Bildungsangebot berechtigt, wie beispielsweise der Zugang zur Hochschule mit einem Fortbildungsabschluss. Die Anerkennung bestätigt also theoretisch den Wert, der bereits erbrachten Leistungen und kann so den Hochschulzugang ermöglichen. Welche Anerkennungsregelungen für Beruflich Qualifizierte existieren und dieser Gruppe, den Eintritt in ein Hochschulstudium ermöglichen wird im nachfolgenden Kapitel erläutert.

Auch die **Anrechnung** beinhaltet die Bestätigung des Wertes bereits erbrachter Leistungen. Darüber hinaus umfasst die Anrechnung die Verrechnung der erbrachten Leistungen auf die noch zu erwerbenden Lernergebnisse¹. Eine vor dem Studium erbrachte Leistung, z.B. in Form eines Meisterabschlusses, kann somit gleichzeitig Gegenstand im Anerkennungs- sowie im Anrechnungsprozess sein. Die Ermöglichung der Anrechnung von bestehenden Kompetenzen auf die (Teil-) Module von Hochschulstudiengängen bei inhaltlichen Überschneidungen spielt beim Thema der Durchlässigkeit eine besondere Rolle. Die Anrechnung trägt zur Verkürzung der Studiendauer durch die Reduzierung der noch zu absolvierenden Studienleistungen bis zum Erwerb eines Abschlusses und somit auch zur Verringerung der Hürden zur Aufnahme eines Hochschulstudiums für nicht-traditionelle Studierende bei.² Theoretische Grundlagen und praktische Hinweise zur Anrechnung werden in dem Aufsatz „Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“ erläutert.

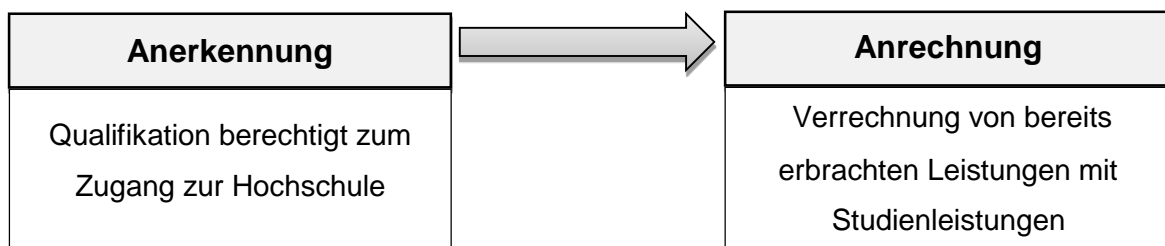


Abbildung 1: Anrechnung und Anerkennung im Kontext von offener Hochschule (Quelle: Eigene Darstellung)

¹ Eine Unterscheidung und Beschreibung der unterschiedlichen Arten von Lernergebnissen befindetet sich im Glossar.

² vgl. **Frommberger 2009**.

3 Anerkennungsregelungen – (Neue) Wege zum Hochschulstudium

3.1 Bundesweite Regelungen

Das Hochschulrahmengesetz

Auf Bundesebene wird das Hochschulwesen in der Bundesrepublik Deutschland durch das Hochschulrahmengesetz (HRG) geregelt. In den Geltungsbereich des HRG fallen Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen und auch sonstige Einrichtungen, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Im zweiten Kapitel des HRGs wird die Zulassung zum Studium geregelt. Der § 27 regelt im speziellen die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums.

Kapitel 2 Zulassung zum Studium

§ 27 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist. [...] Zugangshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. In der beruflichen Bildung Qualifizierte können den Nachweis nach näherer Bestimmung des Landesrechts auch auf andere Weise erbringen.

Abbildung 2: Auszug aus dem Hochschulrahmengesetz (BMJV 2007, §27)

Das Kapitel 2 des Hochschulrahmengesetzes regelt die Zulassung zum Studium. Gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 ist jeder zum Studium berechtigt, „der die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist“³. Diese Bestimmung wird im zweiten Absatz konkretisiert. Dort wird grundsätzlich auf die allgemeine Hochschulreife („eine auf das Studium vorbereitenden Schulbildung“⁴) als Zugangsweg zum Studium verwiesen. Die wesentlichste Voraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Die klassische HZB kann auf drei Wegen erlangt werden und erlaubt jedem Absolventen an einer Fachhochschule (FH) oder Universität zu studieren. „Die deutschen Schulabschlüsse, die einen Zugang zu einer Hochschule ermöglichen, sind die allgemeine Hochschulreife, kurz Abitur genannt, die fachgebundene Hochschulreife und

³ BMJV 2007, § 27.

⁴ ebd.

die Fachhochschulreife.“⁵ Erstgenannte berechtigt zu jedem Studiengang an allen deutschen Hochschulen, die fachgebundene Hochschulreife hingegen nur zu einem Studium bestimmter Fächern. Mit der Fachhochschulreife wiederum können Absolventen zu allen Studiengängen an allen Fachhochschulen oder zu entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen zugelassen werden.

Die Berechtigung zum Studium kann aber auch über die berufliche Qualifizierung erfolgen. Laut § 27 Abs. 2 S. 2 HRG können auf Ebene der Länder weitere Beschlüsse getroffen werden, die es in der beruflich Bildung Qualifizierten ermöglichen, den Nachweis der Studienberechtigung auf andere Weise zu erbringen. Somit erfolgt nach dem Wortlaut des HRGs keine explizite Eingrenzung des Studienzugangs für Personen mit allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung, die auf schulischem Wege erlangt wurde, sondern lässt den Ländern Gestaltungsspielräume für die Zulassung Beruflich Qualifizierter. Diese Autonomie der Länder führt zu einer heterogenen Ausgestaltung des Hochschulrechts. Um einen einheitlichen Bezugsrahmen zur Gestaltung der Zulassung von Beruflich Qualifizierten zum Studium zu gewährleisten, wurden weitere Beschlüsse auf nationaler Ebene von der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) erlassen.

Der Beschluss Kultusministerkonferenz

Studieren ist in Deutschland auch ohne klassische HZB möglich. Um die Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung zu gewährleisten hat die KMK am 06.03.2009 einen Beschluss zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ erlassen. Dieser Beschluss beinhaltet insgesamt drei Regelungen, die die bundeseinheitlichen Zugangsvoraussetzungen für beruflich qualifizierte Bewerber zur Hochschule beinhalten.

Nach der ersten Regelung der KMK sollen Inhaber einer **beruflichen Aufstiegsfortbildung** aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation, eine allgemeine, **nicht fachgebundene HZB** erhalten. Solche Aufstiegsfortbildungen sind der Meister im Handwerk gemäß der Handwerksordnung (HWO), Inhaber von Fortbildungsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder vergleichbare Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes. Inhaber von Fachschulabschlüssen und von vergleichbaren Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, der Sozialpflege und -pädagogik gehören ebenfalls dazu.

Die zweite Regelung ermöglicht Beruflich Qualifizierten **ohne Aufstiegsfortbildung, eine fachgebundene HZB** zu erhalten. Für den Hochschulzugang müssen eine nach dem BBiG oder der HWO geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung und

⁵ Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (Hrsg.) o.J.a

mindestens dreijährige Berufserfahrung vorliegen. Diese Berufsausbildung und -erfahrung müssen in einem fachlichen Bezug zum angestrebten Studium stehen. "Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre Berufspraxis ausreichend"⁶. Eine zusätzliche Voraussetzung neben der beruflichen Qualifikation ist der erfolgreiche Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das durch eine Hochschule oder staatliche Stelle durchgeführt wird. Die Prüfung soll schriftliche sowie mündliche Anteile aufweisen und allgemeines und fachbezogenes Wissen abfragen. Dieses Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein mindestens einjähriges Probestudium ersetzt werden.

An einigen Hochschulen ist eine **nicht fachgebundene HZB** auch für Berufstätige **ohne Aufstiegsfortbildung** möglich. Neben der Anerkennung des Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf und zusätzlicher Berufspraxis ist dies z.B. über eine Zulassungsprüfung möglich. Diese Regelung wird explizit in der dritten Regelung formuliert des KMK-Beschlusses von 2009 beschrieben. Der Beschluss stellt den Bundesländern die Gestaltung von Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung frei. Die länderspezifischen Vorgaben werden an anderen Hochschulen in einem affinen Studiengang zum Zwecke des Weiterstudiums anerkannt, wenn der Student mindestens ein erfolgreiches Jahr Studium absolviert hat. Ein Probestudium kann dabei nicht berücksichtigt werden.

Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der Kulturhoheit der Länder die Beschlüsse der KMK für die Bundesländer nicht rechtlich bindend sind. Somit ist die Übernahme der in diesen Beschlüssen festgelegten Zugangswege für Beruflich Qualifizierte rein fakultativ. Zwar haben sich aufgrund der zunehmenden Forderung nach mehr Durchlässigkeit und einer weiteren Öffnung der Hochschulen für nicht-traditionelle Studierende inzwischen nahezu alle Bundesländer an den KMK-Beschluss von 2009 angenähert, dennoch setzen die einzelnen Länder die Regelungen im unterschiedlichen Maße um. Wie sich der derzeitige Umsetzungsstand in den einzelnen Ländern darstellt, soll im nachfolgenden Kapitel überblicksartig dargestellt werden.

3.2 Die Umsetzung des KMK-Beschlusses im bundesweiten Vergleich⁷

Der Hochschulzugang für Beruflich Qualifizierte ohne reguläre Studienzugangsberechtigung (z.B. Abitur) wurde durch die Annäherung der Landeshochschulgesetze der einzelnen Bundesländer an den KMK-Beschluss von 2009

⁶ vgl. Kultusministerkonferenz KMK (Hrsg.) 2009.

⁷ Im Anhang befindet sich eine tabellarische Abbildung zum Umsetzungsstand in den einzelnen Bundesländern, die im Rahmen der Bachelorarbeit von Christiane Ludwig (Betreuerin: Daniela Haarnack) entstanden ist.

erleichtert. Dennoch haben die Länder ihre Gestaltungsspielräume in den Landeshochschulgesetzen ausgenutzt und eigene erweiterte bzw. einschränkende Regelungen getroffen. Es ist feststellbar, dass die von der KMK angestrebte bundesweite Vereinheitlichung der Zugangswege für Beruflich Qualifizierte zu den Hochschulen des Landes zum Teil erreicht wurde. So haben alle Bundesländer den Beschluss der KMK insoweit umgesetzt, dass Beruflich Qualifizierten mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung und anschließender berufspraktischer Tätigkeit⁸ die fachgebundene Hochschulreife anerkannt wird. Einige Bundesländer haben diese Regelung erweitert. Entsprechend ist für die Aufnahme des Hochschulstudiums zusätzlich das Bestehen einer Eignungsfeststellung oder das erfolgreiche Absolvieren eines Probestudiums erforderlich.

Mit Ausnahme von Brandenburg und Sachsen besteht in 14 Bundesländern für Personen mit hochqualifizierten Abschlüssen (Meisterabschluss und gleichwertige Fortbildungsabschlüsse) die Möglichkeit des Hochschulzugangs ohne das Ablegen einer Zugangsprüfung. Ihr Abschluss wird bei der Bewerbung also als allgemeine Hochschulreife anerkannt und sie sind somit den Abiturienten mit regulärer Hochschulzugangsberechtigung gleichgestellt. In Brandenburg und Sachsen erhalten die Inhaber der Aufstiegsfortbildung lediglich eine fachgebundene HZB, d.h. Studieninteressierte mit Berufsausbildung und Berufserfahrung können sich hier lediglich für Studiengänge bewerben, die eine fachliche Nähe zu ihrem Beruf aufweisen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Bundesländer hinsichtlich der einzelnen Fortbildungsabschlüsse, die der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung gleichgestellt sind.

In sieben Ländern werden beruflich qualifizierte Bewerber zum Studium zugelassen, nachdem sie ein Probestudium erfolgreich absolviert haben, welches in der Regel zwei bis vier Semester dauert.

Die Ausführungen zeigen, dass die Bundesländer die Möglichkeit, eigene landesrechtliche Bestimmungen zu erlassen, auf verschiedenste Weise ausüben. Da die Beschlüsse nicht rechtlich bindend sind und die deutschlandweite Vereinheitlichung fehlt, bestehen bundesweit unterschiedliche Anerkennungsregelungen nebeneinander. Zu erkennen ist, dass sich die Handhabung der Zulassung von Beruflich Qualifizierten in den einzelnen Bundesländern durch die KMK-Beschlüsse zwar angenähert hat, aber „die

⁸ Die Dauer der benötigten Berufserfahrung variiert von Bundesland zu Bundesland. Während einige Bundesländer die dreijährige Zeitspanne aus dem KMK-Beschluss übernommen haben, reicht in anderen Bundesländern, wie z.B. Brandenburg, eine Berufserfahrung im Umfang von zwei Jahren aus.

bundesweite Vereinheitlichung des Hochschulzugangs für Personen ohne Abitur, bislang nicht erreicht wurde“⁹.

3.3 Die Umsetzung des KMK-Beschlusses in Mecklenburg-Vorpommern

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern** ist eines der Länder, die den KMK-Beschluss aus dem Jahre 2009 fast vollständig umgesetzt haben. Die Bekanntmachung des überarbeiteten LHG M-V erfolgte am 25. Januar 2011 und wurde zum Wintersemester desselben Jahres an den Hochschulen des Landes eingeführt.

§ 18 Hochschulzugang

- (1) [...]Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung erhalten die erforderliche Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule durch das Ablegen der Meisterprüfung. Satz 3 gilt entsprechend für gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfungen sowie für Fachschulprüfungen. Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studienjahres von beruflich qualifizierten Studierenden an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird als Qualifikation für ein Weiterstudium in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule des Landes anerkannt. [...]

Abbildung 3: Auszug aus dem Landeshochschulgesetz MV; (MBWK M-V 2005, §18)

zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ die gleichen Personengruppen zu einem Hochschulstudium zugelassen. Neben den schulischen Abschlüssen berechtigen der Meister sowie der Abschluss ähnlicher beruflicher Fortbildungsprüfungen und Fachschulprüfungen zum Studium an den Hochschulen des Landes. Ohne die Notwendigkeit weitere Eignungsprüfungen oder Probezeiten zu absolvieren, sind sie Zugangsberechtigte für jeden Studiengang an jeder Hochschule und sind so den Abiturienten gleichgestellt.

⁹ vgl. Nickel, Duong 2012b, S. 27.

§ 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber erhalten durch das Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person aufgrund der Motivation und Persönlichkeit sowie des allgemeinen und fachlichen Wissens für das angestrebte Studium geeignet ist.
- (2) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Abweichend von Satz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.
- (4) Das Bestehen einer Erweiterungsprüfung berechtigt Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang. Zur Erweiterungsprüfung wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte des Studiums in einem Studiengang oder eine Zwischenprüfung in einem Studiengang erfolgreich absolviert hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

Abbildung 4: Auszug aus dem Landeshochschulgesetz M-V (MBWK M-V 2005, §18)

der zweiten Regelung des KMK-Beschlusses, durch eine Hochschulzugangsprüfung für einen fachlich verwandten Studiengang bewerben. Sie erhalten somit die fachgebundene Hochschulreife. Berechtigt zum Absolvieren einer solchen Zugangsprüfung sind nach § 19 Abs. 2 LHG M-V Bewerber mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung. Die Zugangsprüfung testet die Motivation und das allgemeine und fachliche Wissen für das entsprechende Studium. Ein Inhaber eines Aufstiegsstipendiums des Bundes benötigt lediglich eine zweijährige Berufserfahrung, um zur Zugangsprüfung anzutreten. Die Pflege von Familienangehörigen und die Kindererziehung können ebenfalls bis zu einem Jahr als berufliche Tätigkeit angerechnet werden.

Die einzige Regelung, die das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht aus den KMK-Beschlüssen übernommen hat, ist das Probestudium.¹⁰

¹⁰ Sonderregelungen für die Hochschulzulassung mit und ohne Fortbildungsabschluss sind in §§ 2, 4 und 11 der Qualitätsverordnung M-V zu finden.

Über die beschriebenen Richtlinien hinaus hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitere Regelungen im Landeshochschulgesetz festgelegt. So kann das Ministerium im Einzelfall entscheiden, welche weiteren Vorbildungen oder beruflichen Fortbildungen ebenfalls den Hochschulzugang eröffnen. Darüber hinaus ermöglicht der § 19 Abs. 4 LHG M-V Beruflich Qualifizierten mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mehrjähriger Berufspraxis eine Erweiterungsprüfung abzulegen, unter der Voraussetzung, dass sie mindestens die Hälfte der Studienleistungen ihres Studiengangs erbracht haben. Nach erfolgreichem Bestehen dieser Prüfung können sie das Studium in einem fachlich nicht verwandten Bereich fortsetzen, d.h. Ihnen wird die allgemeine Hochschulreife anerkannt.

Für Studenten, die in anderen Bundesländern mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, ist in M-V ein Weiterstudium im selben oder verwandten Studiengang möglich.

4 Beruflich Qualifizierte als neue Zielgruppe von Hochschulen

4.1 Merkmale von Beruflich Qualifizierten

Zu der Thematik der Öffnung der Hochschulen für neue Zielgruppen sind im letzten Jahrzehnt zahlreiche wissenschaftliche Publikationen erschienen, die dieses Thema aus unterschiedlichen Perspektiven wie z.B. dem Umsetzungsstand von Anrechnungs- und Anerkennungsregelungen oder der Anpassung von Hochschulstrukturen beleuchten. Dennoch existiert in der Literatur bisher keine einheitliche Begriffsdefinition für die Studierendengruppe der Beruflich Qualifizierten. Auf nationaler sowie internationaler Ebene sind unterschiedliche Begriffsdefinitionen vertreten bzw. werden dieser Zielgruppe unterschiedliche Merkmale zugesprochen.

Bei Betrachtung des Begriffs im engeren Sinne lassen sich nicht-traditionelle Hochschulzugänge jedoch häufig als „access to higher education through the validation of prior learning and work experience – with or without a higher education entrance examination“¹¹ beschreiben. D.h. es handelt sich bei nicht-traditionellen Studierenden bzw. Beruflich Qualifizierten um Studierende, die durch die Anrechnung vorangegangener Lern- und Berufserfahrungen die Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium erhalten. Dabei können die Beruflich Qualifizierten über eine Hochschulzugangsberechtigung im klassischen Sinne, wie z.B. das Abitur, verfügen oder auch nicht. In der Literatur existiert jedoch eine Vielzahl von Abweichungen bzw. Spezifika von dieser Definition. So werden zur Klassifikation die Zielgruppe der nicht-traditionellen Studierenden auch soziale, demografische oder auch ethnische Merkmale einbezogen. In Bezug auf die sozialen Merkmalen werden z.B. Personen aus bildungsfernen Schichten oder Personen mit Kindern unter dem Begriff der nicht-traditionellen Studierenden subsumiert. Bei Berücksichtigung der demografischen Perspektive spielt das Alter als klassifizierendes Merkmal eine besondere Rolle. In der nationalen bzw. internationalen Literatur dominiert dabei die Auffassung, dass die Kategorisierung als nicht-traditioneller Studierender ab einem Alter von über 25 Jahren vorzunehmen ist. In den englischsprachigen Publikationen wird in diesem Kontext auch von der Gruppe der „mature bzw. adult students“ gesprochen.

Trotz der verschiedenen Auslegungen des Begriffs der nicht-traditionell Studierenden bzw. der Beruflich Qualifizierten gibt es Merkmalsausprägungen, die in vielen Definitionen verwendet werden. So zeichnen sich die Studierendengruppe der Beruflich Qualifizierten in Abgrenzung zu den klassischen Studierenden meist durch diskontinuierliche, unkonventionelle Bildungs- und Berufsbiographien aus. Sie beginnen

¹¹ Nickel & Leusing, 2009, S. 11.

das Studium nicht auf direktem Wege, d.h. sie schlagen nach dem Schulabschluss zunächst einen anderen Bildungs- bzw. Lebensweg ein. Ihr Bildungsweg führt nach der Schule meist in eine Ausbildung an die sich eventuell zusätzlich eine berufspraktische Tätigkeit anschließt. Erst in ihrem späteren Verlauf des Berufslebens entscheiden sich die Beruflich Qualifizierten dann für ein Studium. Aus dem Merkmal der Berufserfahrung ergeben sich weitere Charakteristika, die einem nicht-traditionellen Studierenden zugeschrieben werden können. So haben einige Beruflich Qualifizierte während ihrer Berufskarriere schon leitende Positionen im Unternehmen eingenommen. Zur Erreichung eines weiteren Schritts auf der Karriereleiter benötigen sie zusätzliche Kompetenzen, die sie mit einem Studium erwerben wollen. Viele Beruflich Qualifizierte arbeiten zudem weiterhin neben dem Beruf, um ihren Lebensstandard und ihre Verpflichtungen weiterhin zu finanzieren oder auch, um die bereits erarbeitete Stellung weiterhin zu erhalten. Diese Merkmale der nicht-traditionellen Studierenden erfordern spezielle Rahmenbedingungen an der Hochschule. Die dargestellte Lebenssituation erfordert die Abweichung von dem klassischen Modell des Vollzeit- und Präsenzstudiums bei der Gestaltung von Studiengängen für diese Zielgruppe, denn Beruflich Qualifizierte präferieren aufgrund der geschilderten Lebens- und Berufssituation ein Teilzeit, Fern- oder ein Abendstudium.

Die Merkmale von nicht-traditionellen Studierenden zeigen, dass diese sich in vielerlei Hinsicht von klassischen Studierenden unterscheiden. Daher erfordert eine Hochschulausbildung, unabhängig davon, ob eine akademische Erstausbildung oder Weiterbildung absolviert wird, besondere Voraussetzungen, die für die meisten klassischen Studierenden eher keine Rolle spielen. Jedoch lässt sich nicht ausschließen, dass ein traditioneller Student auch über Merkmale verfügt, die primär den nicht-traditionellen Studierenden zugeordnet werden. So kann auch ein traditioneller Student über 25 Jahre alt sein oder eine Familie gegründet haben. Andererseits kann auch ein nicht-traditioneller Student unter 25 Jahre sein, wenn er direkt nach dem Abitur eine Berufsausbildung absolviert hat und im Anschluss daran studieren geht. Die Abgrenzung zwischen den klassischen und nicht-klassischen Studierenden ist daher nicht immer trennscharf, vor allem bei den Merkmalen wie Alter oder der sozialen Lebenssituation.

Die Ausführungen zu den unterschiedlichen Merkmalen anhand derer nicht-traditionelle Studierende in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung klassifiziert werden, haben gezeigt, dass es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, diese Studierendengruppe zu erfassen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die fünf wesentlichen Charakteristika und ihre Ausprägungen nach denen Beruflich Qualifizierte im Rahmen dieser Arbeit bestimmt werden sollen.

Tabelle 1: Abgrenzung traditionelle und nicht-traditionelle Studierende

Merkmal	klassische Studierende	↔	beruflich Qualifizierte
Alter	unter 25		über 25
Studienzugang	direkt		indirekt
Berufliche Qualifikation	ohne		mit
Berufspraktische Tätigkeit	ohne		mit
Hochschulzugangsberechtigung	mit		ohne

Das **Alter** als konstituierendes Merkmal der beiden konträren Studiengruppen lässt sich in die Ausprägung über und unter 25 Jahre unterscheiden. Es ist die herrschende Meinung in der Literatur, dass sich die Gruppe der Beruflich Qualifizierten in die Altersgruppe der über 25-jährigen einordnen lässt.

Das zweite Klassifikationsmerkmal ist der **Studienzugang**. Wie bereits beschrieben zeichnen sich Beruflich Qualifizierte durch diskontinuierliche Berufs- und Bildungswege aus und beginnen ihr Studium nicht auf direktem Wege. Ihr Studienzugang ist demnach indirekt. Der diskontinuierliche Weg zum Studium ist bei den Beruflich Qualifizierten durch den Erwerb einer **beruflichen Qualifikation** geprägt. Die meisten Beruflich Qualifizierten absolvieren nach der Schule eine Ausbildung und eventuell zusätzliche berufliche Qualifikationen wie z.B. einen Fachschulabschluss (Betriebswirt oder Meister). Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule, der zu einem Meister oder auch Betriebswirt führt, ist neben dem Ausbildungsabschluss eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr. Dieses Merkmal der **berufspraktischen Tätigkeit** stellt nach Tabelle 1 ein weiteres Merkmal zur Unterscheidung von klassischen und nicht-klassischen Studierenden dar.

Das fünfte und letzte Charakteristikum zur Abgrenzung von klassischen und nicht-klassischen Studierenden ist die Art der **Hochschulzugangsberechtigung**. Die traditionellen Studierenden erfüllen hier das Merkmal einer regulären Studienzugangsberechtigung (z.B. Abitur oder Fachhochschulabschluss). Während Beruflich Qualifizierte keine Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können und auf Grundlage einer der in Kapitel 3 beschriebenen nicht-traditionellen Zugangswege ein Hochschulstudium aufnehmen.

4.2 Vier kategoriale Gruppen Beruflich Qualifizierter

Unter Anwendung dieser fünf Klassifikationsmerkmale können die zwei Studierendengruppen klar voneinander abgegrenzt werden. Allerdings ist es nicht erforderlich alle fünf Merkmalsausprägung in der Gruppe der Beruflich Qualifizierten zu erfüllen, um dieser Gruppe zugeordnet zu werden. Auf diese Weise können für diese Arbeit in Anlehnung an Andrä Wolter¹² vier Kategorien von Personen unterschieden werden, die als Beruflich Qualifizierte eingestuft werden können.

Gruppe 1 Personen, die im Anschluss an ihre Schullaufbahn eine Berufsausbildung abgeschlossen und evtl. zusätzlich berufspraktische Erfahrungen gesammelt haben. Sie nehmen ihr Studium auf indirektem Wege mit einer regulären Studienberechtigung auf. Dabei kann diese Gruppe wiederum in zwei Typen differenziert werden, je nachdem ob sie ihre Studienberechtigung vor oder nach der Berufsausbildung erlangen. Bei den Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und Abitur wird in der Literatur auch von „doppeltqualifizierten“ Abiturienten gesprochen.

Gruppe 2 Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich berufspraktischer Tätigkeit, die über nicht traditionelle Zugangswege auf indirektem Wege ihr Studium aufnehmen. Diese Gruppe wird nicht auf Grundlage schulrechtlich geregelter Bildungswege, sondern über hochschulrechtlich geregelte Wege zu einem Hochschulstudium zugelassen. Dazu zählen die in Kapitel 3 beschriebenen nicht-traditionellen Zugangswege wie z.B. die Zulassungs- oder Einstufungsprüfung, die sich speziell an beruflich qualifizierte Bewerber richten, die keine schulische Zugangsberechtigung vorweisen können.

Gruppe 3 Personen, die direkt nach ihrem ersten Hochschulabschluss ohne dazwischen geschaltete Berufstätigkeit ein weiterführendes Studium (z.B. Ergänzungs- oder Zusatzangebote) absolvieren. Diese Studierende verfügen über eine erste berufliche Qualifikation und können daher der Gruppe der Beruflich Qualifizierten zugeordnet

¹² Wolter 2009, S.29.

werden. Durch den Umweg über das Erststudium weisen diese Studierenden meist ein höheres Alter bzw. einen anderen Reifegrad gegenüber klassischen Studierenden auf.

Gruppe 4

Ebenso wie bei Gruppe 3 handelt es sich hier um Personen mit einem Hochschulabschluss. Auch Sie haben auf Grundlage einer regulären Studienberechtigung ihr Erststudium aufgenommen. Jedoch sind diese Hochschulabsolventen im Anschluss an das Studium zunächst erwerbstätig und nehmen erst danach ein weiterbildendes Studienangebot wahr.

Die Bildung dieser vier Kategorien ist nicht abschließend. Bei der Betrachtung der Gruppe der Beruflich Qualifizierten würde sich unter Anwendung weiterer Merkmale und anderer Perspektiven noch weitere Personengruppen ermitteln lassen. So klassifiziert Wolter insgesamt acht Gruppen von Beruflich Qualifizierten und weist darauf hin, dass perspektivisch weitere Gruppen hinzukommen werden, da sich aufgrund des Bachelor- und Mastersystems die Studien- und Erwerbsphasen verändern werden. Für die vorliegende Arbeit soll das vorgestellte Cluster jedoch ausreichen, da es sich hierbei laut Studien um die an Hochschulen am stärksten repräsentierten beruflich qualifizierten Studiengruppen handelt.

5 Literaturverzeichnis

- ALHEIT, Peter; Rheinländer, Kathrin; & Watermann, Rainer (2008): Zwischen Bildungsaufstieg und Karriere - Studienperspektiven "nicht-traditioneller Studierender". Zeitschrift für Erziehung (ZfE), S. 577-606.
- BANSCHERUS, Ulf (o.J.). Recognition of Prior Learning beim Zugang zum Masterstudium: Die Situation in Deutschland vor dem Hintergrund europäischer Erfahrungen., (S. 1-7).
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Hochschulrahmengesetz. In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999. Zuletzt geändert 12. April 2007. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hrg/gesamt.pdf>.
- FREITAG, Walburga (Hrsg.) (2009): Neue Bildungswege in die Hochschule. Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen für Erziehungs-, Gesundheits-, und Sozialberufe. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG.
- HANFT, Anke (o.J.). Das Modellvorhaben "Offene Hochschule" an der Universität Oldenburg - Ziele und Arbeitsstand. Universität Oldenburg.
- HANFT, Anke; Brinkmann, Katrin (2013): Offene Hochschulen. Die Neuausrichtung der Hochschulen auf Lebenslanges Lernen. Münster: Waxmann Verlag GmbH.
- HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG (Hrsg.) (2011). Öffnung der Hochschule - Chancengerechtigkeit, Diversität, Integration. (S. 1-92).
- HOCHSCHULE OSNABRÜCK (Hrsg.) (2013b): Anerkennung und Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen. Leitlinie zur Umsetzung von § 11 AT-PO. URL: <https://www.hs-osnabrueck.de/uploads/media/Anerkennung-und-Anrechnung-beruflicherworbener-Kompetenzen.pdf>
- JÜRGENS, Alexandra; Zinn, Bernd; & Schmitt, Ulrich (2011): Beruflich Qualifizierte - die neuen Studierenden der "Bologna-Ära". Zeitschrift für Hochschulentwicklung (S. 230-237).
- JÜRGENS, Alexandra; Zinn, Bernd (2012): Nichttraditionell Studierende in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen – Zugangswege, Motive, kognitive Voraussetzungen. Beiträge zur Hochschulforschung, 34 (4), S.34-53.

KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.) (2009): Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. URL:
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06_Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf

KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.) (2011): Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlagehochschulrechtlicher Regelungen.
URL:http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_07_00Synopsis-Hochschulzugang-berufl-Qualifizierter.pdf

KULTUSMINISTERKONFERENZ (Hrsg.) (2013): Zugang zu den Hochschulen für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangs. URL:
<http://www.kmk.org/wissenschaft-hochschule/studium-und-pruefung/hochschulzugangberuflich-qualifizierter-ohne-schulische-hochschulzugangsberechtigung.htm>

LINTEN, Markus; Prüstel, Sabine (2011): Auswahlbiografie "Akademisierung der Berufswelt". (S. 1-17). BIBB.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2011): Landeshochschulgesetz M-V. Zuletzt geändert 2012. URL:
<http://www.landesrechtmv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml;jsessionid=0C6B1A9F4F0E73A12FBB7AEE320734CB.jp35?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGMV2011rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

NICKEL, Sigrun; Leusing, Britta (2009). Studieren ohne Abitur: Entwicklungspotenziale in Bund und Länder - Eine empirische Analyse. URL:
http://www.che.de/downloads/CHE_AP123_Studieren_ohne_Abitur.pdf.

NICKEL, Sigrun; Duong, Sindy (2012a): Studieren ohne Abitur oder Fachhochschulreife. Dritter Bildungsweg gewinnt an Bedeutung. URL:
http://www.che.de/downloads/Studieren_ohne_Abi_Zeitschrift_Wissenschaftsmanagement.pdf

NICKEL, Sigrun; Duong, Sindy (2012b): Studieren ohne Abitur: Monitoring der Entwicklung in Bund, Ländern und Hochschulen. CHE-Arbeitspapier Nr. 157.

URL:

http://www.che.de/downloads/CHE_AP157_Studieren_ohne_Abitur_2012.pdf

STIFTUNG ZUR FÖRDERUNG DER HOCHSCHULREKTORENKONFERENZ (Hrsg.) (o.J.a)

Voraussetzungen fürs Studium. URL:

<http://www.hochschulkompas.de/studium/voraussetzungen-fuers-studium.html>

STÖTER, Joachim (2013): Nicht-traditionell Studierende im Hochschulkontext. In: Hanft, Anke; Brinkmann, Katrin (2013): Offene Hochschulen. Die Neuausrichtung der Hochschulen auf Lebenslanges Lernen. (S.53-65)Münster: Waxmann Verlag GmbH.

TEICHLER, Ulrich; Wolter, Andrä (2004a): Zugangswege und Studienangebote für nicht-traditionelle Studierende. Die Hochschule (S. 64-80).

TEICHLER, Ulrich; Wolter Andrä (2004b): Studierchancen und Studienangebote für Studierende außerhalb des Mainstreams in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme anlässlich der Diskussion über die Zukunft der HWB – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik. HWP Magazin Spezial 2/04.

WOLTER, Andrä (2009): Die Öffnung der Hochschule für Berufstätige - Nationale und internationale Perspektiven. In: Knust, Michaela (Hrsg.): Weiterbildung im Elfenbeinturm!?. Münster u.a.: Waxmann . (S. 27-40).

WOLTER, Andrä (2010). Mehr Durchlässigkeit wagen - Berufsbildung, Hochschule, Weiterbildung. (S. 1-23). Berlin: Technische Universität Dresden.

WOLTER, Andrä (2011). Die Öffnung der Hochschulen in Deutschland.
http://www.hrk.de/de/download/dateien/Wolter_HRK2011.pdf.

6 Anhang

Anlage 4 Gemeinsamen und Unterschiede in den LfCs der 16 Bundesländer

Bundesland	Rechtsnormen	Formale Hochschulzugangsvoraussetzung (Aller. HZB) - Schulabschluss	Formale Hochschulzugangsvoraussetzung (Fach. HZB) - Schulabschluss	Fachprüfung	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung	Betriebsleiter			sonstige berufliche Fortbildung	Abschlüsse von Fachschulen	schriftlicher Nachweis Beruhtungsgegnen an einer Hochschule	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)	Familienarbeit + selbstständige Führung eines Haushaltes + Kindererziehung/Pflegezeit								Eignungsprüfung
Baden-Württemberg	Landeshochschulgesetz (Stand: 01.01.2005) §§ 58, 59	Berufsbildungshochschulzugangsvoraussetzung (Stand: 24.06.2010) § 4, 5	allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung															
Bayern	Bayrisches Hochschulgesetz (Stand: 23.05.2006) Art. 43, 44, 45		allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister (= allgemeine HZB)	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung				Abschlüsse von Fachschulen Fachakademien	schriftlicher Nachweis Beruhtungsgegnen an einer Hochschule	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)							Probierstudium		Eignungsprüfung Eignungs- und Anforderungsprüfung
Berlin	Berliner Hochschulgesetz (Stand: 03.06.2011) § 10, 11		allgemeine HR	fachgebundene HR		Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung			Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen (= allgemeine HZB)	Abschlüsse von Fachschulen (= allgemeine HZB)	erhöhtere Qualifikation nach § 142 Semestergesetz	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)	Familienarbeit + selbstständige Führung eines Haushaltes + Kindererziehung/Pflegezeit (max. 1 Jahr Anrechnung auf die Berufstätigkeit)						Abschluss der Sekundarstufe I + Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit		
Brandenburg	Brandenburgisches Hochschulgesetz (Stand: 13.12.2013) § 8		allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung															Eignungsprüfung
Bremen	Bremisches Hochschulgesetz (Stand: 13.12.2011) § 30		allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung			Fortbildungsabschluss nach §§ 53, 54 BRGG §§ 42, 42a HRG (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen	Abschlüsse von Fachschulen (2 Jahre)										
Hamburg	Hamburgisches Hochschulgesetz (Stand: 18.07.2005) §§ 27, 36		allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung			Fachzeit (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen	Abschlüsse von Fachschulen	staatl. Befähigungszeugnisse nat. und techn. Schriftsteller (Schriftsteller, Ausübungsverordnung)	Berufsabschluss + dreijährige Berufstätigkeit	Familienarbeit + selbstständige Führung eines Haushaltes + Kindererziehung/Pflegezeit oder Min. Ersatz- und Freizeitstunden (max. 2 Jahre Anrechnung auf die Berufstätigkeit)	Studium 2 Semester an staatlich anerkannter Hochschule (= HZB zum Weiterstudium)				Probierstudium		Eignungsprüfung
Hessen	Hessisches Hochschulgesetz (Stand: 14.12.2009) § 54	Verordnung Hochschulbildung beruflich Qualifizierender (Stand: 07.27.2010) § 1, 3	allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung				Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen	Abschlüsse von Fachschulen	staatl. Befähigungszeugnisse nat. und techn. Schriftsteller (Schriftsteller, Ausübungsverordnung)	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)					Abschluss Sekundarstufe/ Wirtschaftsprüfung			
Mecklenburg-Vorpommern	Landeshochschulgesetz M-V (Stand: 12.07.2006) §§ 18, 19, 20	Qualifikationsverordnung M-V (Stand: 12.07.2006) § 2	allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung			Fortbildungsabschluss nach §§ 53, 54 BRGG §§ 42, 42a HRG (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen	Abschlüsse von Fachschulen Berufskollegen	staatl. Befähigungszeugnisse nat. und techn. Schriftsteller (Schriftsteller, Ausübungsverordnung)	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)	Familienarbeit + selbstständige Führung eines Haushaltes + Kindererziehung/Pflegezeit oder Min. Ersatz- und Freizeitstunden (max. 1 Jahre Anrechnung auf die Berufstätigkeit)	Studium 2 Semester an staatlich anerkannter Hochschule (= HZB zum Weiterstudium)		einjährige Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit	Abschluss Sekundarstufe/ Wirtschaftsprüfung	bestehende Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst		Eignungsprüfung
Niederrhein	Niederrheinisches Hochschulgesetz (Stand: 28.02.2007) § 19		allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister (= allgemeine HZB)	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung	staatlich geprägter Betriebswirt	staatlich geprägter Techniker	Fortbildungsabschluss nach §§ 53, 54 BRGG §§ 42, 42a HRG (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Abschlüsse von Fachschulen	staatl. Befähigungszeugnisse nat. und techn. Schriftsteller (Schriftsteller, Ausübungsverordnung)	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)							Studium 2 Semester an staatlich anerkannter Hochschule (= HZB zum Weiterstudium)	
Nordrhein-Westfalen	Hochschulgesetz (Stand: 21.11.2013) § 49	Berufsbildungshochschulzugangsvoraussetzung (Stand: 21.11.2013) § 2, 3, 4	allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung			Fortbildungsabschluss nach §§ 53, 54 BRGG §§ 42, 42a HRG (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen	Abschlüsse von Fachschulen	erhöhtere Qualifikation nach § 142 Semestergesetz	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)	Familienarbeit + selbstständige Führung eines Haushaltes + Kindererziehung/Pflegezeit					Probierstudium		Eignungsprüfung
Rheinland-Pfalz	Hochschulgesetz (Stand: 19.11.2010) § 65	Landesverordnung (Stand: 28.06.1998) §§ 1, 2	allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung															
Saarland	Universitätsgesetz (Stand: 20.06.2004) § 69		allgemeine HR	fachgebundene HR		Meister																Eignungsprüfung
Sachsen	Sächsisches Hochschulgesetz (Stand: 01.01.2013) § 17		allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung			Fortbildungsabschluss nach §§ 53, 54 BRGG §§ 42, 42a HRG (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen	Abschlüsse von Fachschulen	staatl. Befähigungszeugnisse nat. und techn. Schriftsteller (Schriftsteller, Ausübungsverordnung)	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)						Studium 2 Semester an staatlich anerkannter Hochschule (= HZB zum Weiterstudium)		
Sachsen-Anhalt	Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: 14.12.2010) § 27	Hochschulqualifikationsverordnung (Stand: 14.12.2010) §§ 2, 3, 4	allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung			Fortbildungsabschluss nach §§ 53, 54 BRGG §§ 42, 42a HRG (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Abschlüsse von Fachschulen Berufskollegen	staatl. Befähigungszeugnisse nat. und techn. Schriftsteller (Schriftsteller, Ausübungsverordnung)	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)								Eignungsprüfung
Schleswig-Holstein	Hochschulgesetz (Stand: 28.02.2007) § 30	Hochschulzugangsvoraussetzung in Masterthesen und Master (Stand: 20.06.2006) § 1	allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR (allgemeine + fachgebundene)	Meister (= allgemeine HZB)	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung	geprüfter Fachwirt (Abschlüsse der Kammer)	stark geprägter Betriebswirt/Betriebswirtin/abgeschlossene der Kammer	sehr stark geprägter Techniker	Fortbildungsabschluss nach §§ 53, 54 BRGG §§ 42, 42a HRG (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen	Abschlüsse von Fachschulen Gesamtrichtg. oder Novemberrichtg. 2.0)	staatl. Befähigungszeugnisse nat. und techn. Schriftsteller (Schriftsteller, Ausübungsverordnung)	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)						Probierstudium	Berufsabschluss Abschlusszeugnis berufsbildende Schule Gesamtrichtg. oder Novemberrichtg. 2.0 (Voraussetzung: Hochschulabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit bzw. gute Leistungen)
Thüringen	Thüringer Hochschulgesetz (Stand: 21.12.2006) §§ 60, 61, 62, 63		allgemeine HR	fachgebundene HR	FachHR	Meister	der Meisterprüfung gleichwertige berufliche Fortbildung	geprüfter Fachwirt (Abschlüsse der Kammer)	stark geprägter Betriebswirt	stark geprägter Techniker	Fortbildungsabschluss nach §§ 53, 54 BRGG §§ 42, 42a HRG (Lehrang. mind. 400 Unterrichtsstunden)	Fortbildungen für Berufe im Gesundheitswesen, in sozialpädagogischen/sozialpädagogischen Berufen	Abschlüsse von Fachschulen	staatl. Befähigungszeugnisse nat. und techn. Schriftsteller (Schriftsteller, Ausübungsverordnung)	Zwänge Berufsabschluss + 3-jährige Berufstätigkeit (= fachgebundene HZB)							Eignungsprüfung

Quelle: eigene Darstellung